



Rechts- und Vollzugsänderungen im Aufgabenbereich der SAM

Dr. Olaf Kropp

■ Aufgaben der SAM

§ Zentrale Stelle für Sonderabfälle in Rheinland-Pfalz – „**One-Stop-Shop**“ für **Sonderabfälle**.

Sonderabfallprobleme zuSAMmen lösen

§ Behördliche Aufgaben u.a.:

- **Notifizierungsverfahren** für grenzüberschreitende Abfallverbringungen,
- **elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV)** für gefährliche Abfälle und nicht gefährliche POP-Abfälle,
- **Anzeige-/Erlaubnisverfahren** für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

■ Inhalt

I. Notifizierungsverfahren

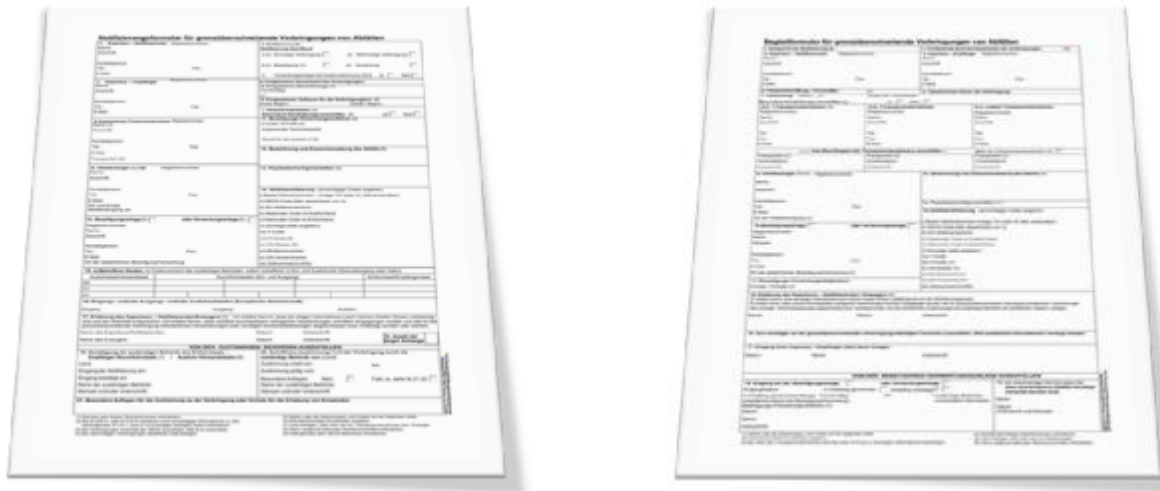
II. Nachweisverfahren

III. Anzeige-/Erlaubnisverfahren

■ Notifizierungsverfahren ■ Versicherungsbestätigung ■ Rechtsgrundlage

§ Die Notifizierung erfolgt mit einem Formularsatz (Art. 4 Nr. 1 VVA):

- **Notifizierungsformular**
- **Begleitformular**



§ **Ergänzende Unterlagen** sind als Beiblätter anzufügen.

■ Notifizierungsverfahren ■ Versicherungsbestätigung ■ Rechtsgrundlage

ANHANG II






Teil 1 IM NOTIFIZIERUNGSFORMULAR ANZUGEBENDE ODER DIESEM BEIZUFÜGENDE INFORMATIONEN:

21. Nachweis einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten (z. B. Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird);

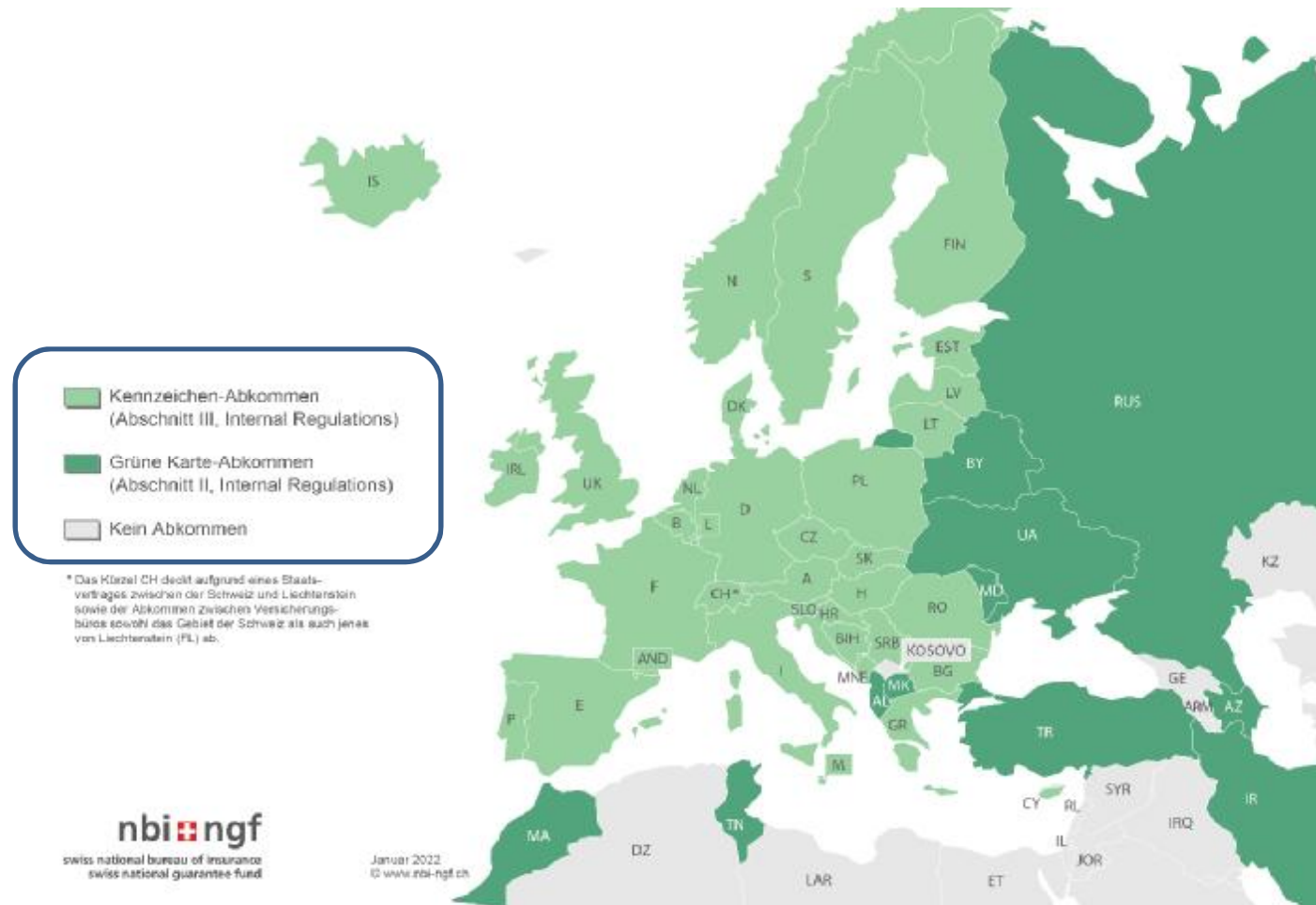
Teil 3 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN, DIE VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN VERLANGT WERDEN KÖNNEN:

13. Kopie der Versicherungspolice für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten;


■ Notifizierungsverfahren ■ Versicherungsbestätigung ■ Fallvarianten

Transportweg/-art	Versicherungsbestätigung	Anmerkung	
	LKW, Kennzeichen-Abkommen	nein	Autokennzeichen des Herkunftslandes gilt als Versicherungsnachweis
	LKW, Grüne-Karte-Abkommen	ja	keine Angabe von Deckungssummen notwendig
	LKW, kein Abkommen	ja	Personenschäden 7,5 Mio. €, Sachschäden 1,22 Mio. € (PflichtversicherungsG)
	Bahn	nein	Allgemeines EisenbahnG
	Flugzeug	nein	LuftverkehrsG, VO (EG) Nr. 785/2004
	Binnenschiff	ja	3 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
	Seeschiff	ja	Seeversicherungs-NachweisG

■ Notifizierungsverfahren ■ Versicherungsbestätigung ■ Kfz-Abkommen



■ Notifizierungsverfahren ■ Versicherungsbestätigung ■ Checkliste SAM



Checkliste zum Notifizierungsverfahren
Unterlagen, die bei der SAM einzureichen sind*

- Notifizierungskformular (im Original)
- Begleitformular (im Original)
- Vertrag gemäß Artikel 5 VVA
- Transportgenehmigung/Beförderungsbescheinigung gemäß § 54 KWVG bzw. Anzeige gemäß § 63 KWVG, im Fall gefährlicher Abfälle ist die Anzeige um das zugehörige Erläuterungs- und Bescheinigungs-Zertifikat zu ergänzen. Für alle Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Personenschäden und Sachschäden (z. B. Gefahrgüter-Umweltschadenbescheinigung) sein (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und bei Gefahrgütern Umweltschadenversicherung).

Vorzulegende Versicherungsumsetzungen:

- 1) Für **Straßentransporte durch Beförderer aus Staaten, für die sowohl das „Grüne-Karte-Abkommen“ als auch das Kennzeichenabkommen gilt**, ist kein Nachweis einer Versicherung erforderlich.
- 2) Für **Straßentransporte durch Beförderer aus Staaten, für die das „Grüne-Karte-Abkommen“ gilt, aber nicht das Kennzeichenabkommen**, ist der Nachweis einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten erforderlich. Aufgrund des „Grüne-Karte-Abkommens“ müssen darin keine Deckungssummen angegeben sein.
- 3) Für **Straßentransporte durch Beförderer aus Staaten, für die das „Grüne-Karte-Abkommen“ nicht gilt**, ist der Nachweis einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten erforderlich. Sofern der Beförderer die Abfälle in Deutschland transportiert, muss die Versicherungsbestätigung erbringendsummen beinhalten: je Pflanzversicherungsgesetz (PflVG) mind. folgende Deckungssummen beinhalten: je Schadenfall für Personenschäden 7,5 Mio. € und für Sachschäden 1,22 Mio. €.
- 4) Für **Straßentransporte** ist aufgrund der Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) kein Versicherungsnachweis zu erbringen.
- 5) Für **Transporte im Flugzeugverkehr** ist aufgrund des Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der Verordnung (EG) Nr. 783/2004 ebenfalls kein Versicherungsnachweis erforderlich.
- 6) Für **Transporte mit Seeschiffen**, die im Rahmen der jeweiligen Notifizierung im Hafen in Deutschland anlaufen oder verlassen, ist die Versicherungsbestätigung nach dem Seeverkehrs-Nachweisgesetz (SeeverNachWG) vorzulegen.
- 7) Für **Transporte mit Binnenschiffen**, die im Rahmen der jeweiligen Notifizierung innerhalb Deutschlands fahren, ist der Nachweis einer Transport- und Haftpflichtversicherung vorzulegen. Die Versicherungsbestätigung muss eine Deckungssumme von mindestens 3 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ausweisen.

Soweit nach Nr. 1 bis 7 eine Bestätigung des Bestehens einer Haftpflichtversicherung erforderlich ist, bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Versicherers (formlose Versicherungsbestätigung). Der darin enthaltene Geltungszeitraum muss den Zeitraum der beauftragten Verbringungen abdecken. Sofern die Laufzeit einer Versicherungsbestätigung im Rahmen der Notifizierung endet, ist vor Ablauf der alten Bestätigung unmittelbar eine Folgebestätigung nachzuweisen.

Stand: 5/2023

- Transportliste/Transporterlaubnis (auch für den Fall unvorhergesehener Umstände bei kombinierten Verkehr, Anfahrts des Ortes, an dem die Umladung erfolgt vor der Anfallsstelle bis zum Entsorger. Bei Umschlag des Abfalls in einem Hafen auch die Genehmigung des Hafens zum Umschlag von Aufläufen).
- Sicherheitsleistung oder Versicherung gemäß Artikel 6 VVA (im Original, wenn SAM die Versandortbehörde ist)
- Genehmigungsurkunden (Art und Gültigkeitsdauer) der Entsorgungsanlage
- Bei Verbringung von Abfällen zur vorläufigen Entsorgung oder Verwertung, müssen alle Anlagen, in denen die nachfolgende Verwertung oder Beseitigung stattfindet, angegeben werden sowie deren Genehmigungsurkunden und ggf. Entsorgungsnachweise und Notifizierungen, die auf die vorläufige Behandlung folgen, vorgelegt werden.
- Wenn der Abfall zur Verwertung bestimmt ist:
 - a) genaue Methode zur Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach Verwertung,
 - b) Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall,
 - c) geschätzter Wert der verwerteten Stoffe,
 - d) Kosten der Verwertung und der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils.
- Chemische Analyse und/oder Zusammensetzung des Abfalls
- Beschreibung des Behandlungsprozesses in der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt.
 - Wenn SAM Versandortbehörde ist:
 - Anzahl der Anlagen, die bei der SAM einzureichen sind: 2-x
 - X = ggf. Anzahl Transitländer
 - Mind. ein Antrag mit allen Original-Unterlagen

Darüber hinaus können von den zuständigen Behörden in Einzelfällen z. B. folgende Unterlagen verlangt werden:

- Beschreibung des Prozesses der Abfallverwertung
- Makrovertrag - falls ein Makler die Entsorgung im Auftrag des Abfallbesitzers organisiert, wie in Anhang II Teil 1 Nummer 23 VVA beschrieben.
- Informationen über Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Transportsicherheit erforderlich sind.
- Kopie der gemäß Anhang I Nr. 5 der Richtlinie 2010/75/EU (IED Richtlinie) erteilten Genehmigung.
- Alle sonstigen Informationen, die für die Bearbeitung der Notifizierung nach dieser Verordnung und den nationalen Rechtsvorschriften sachdienlich sind.

Anspruchsperson für weitere Fragen:
Hier Felix Lühr
Fax: +49 6131 93296-60
Fax: +49 6131 93296-61
E-Mail: info.rupp@sam-rlp.de

Stand: 10/22

<https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung/>

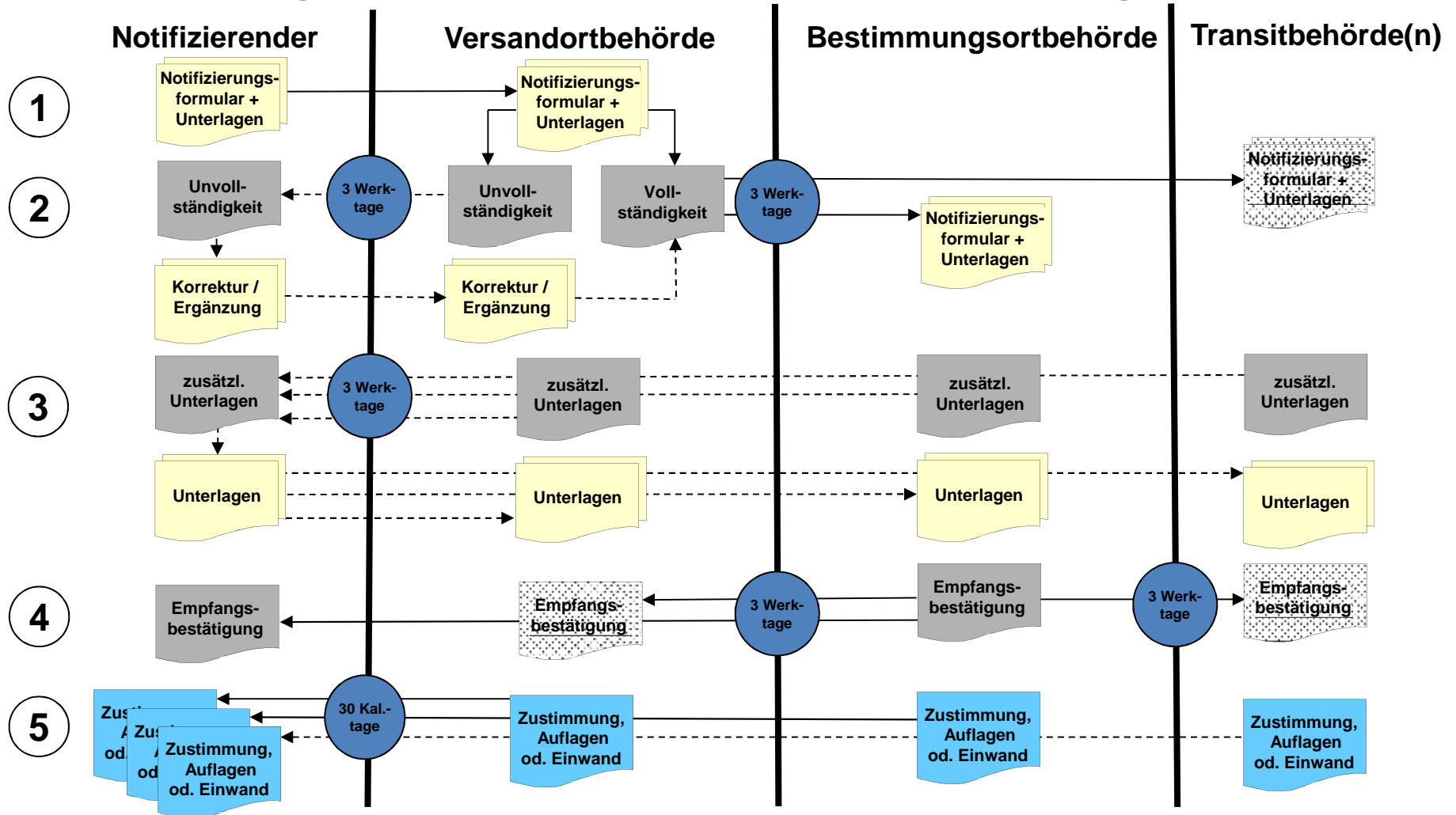
■ Notifizierungsverfahren ■ **Novelle Abfallverbringungs-VO 1013/2006**

§ **Vorschlag EU-Kommission** vom 17.11.2021; **EP** vom 16.01.2023; **Rat** vom 24.05.2023; jetzt **Trilog**.

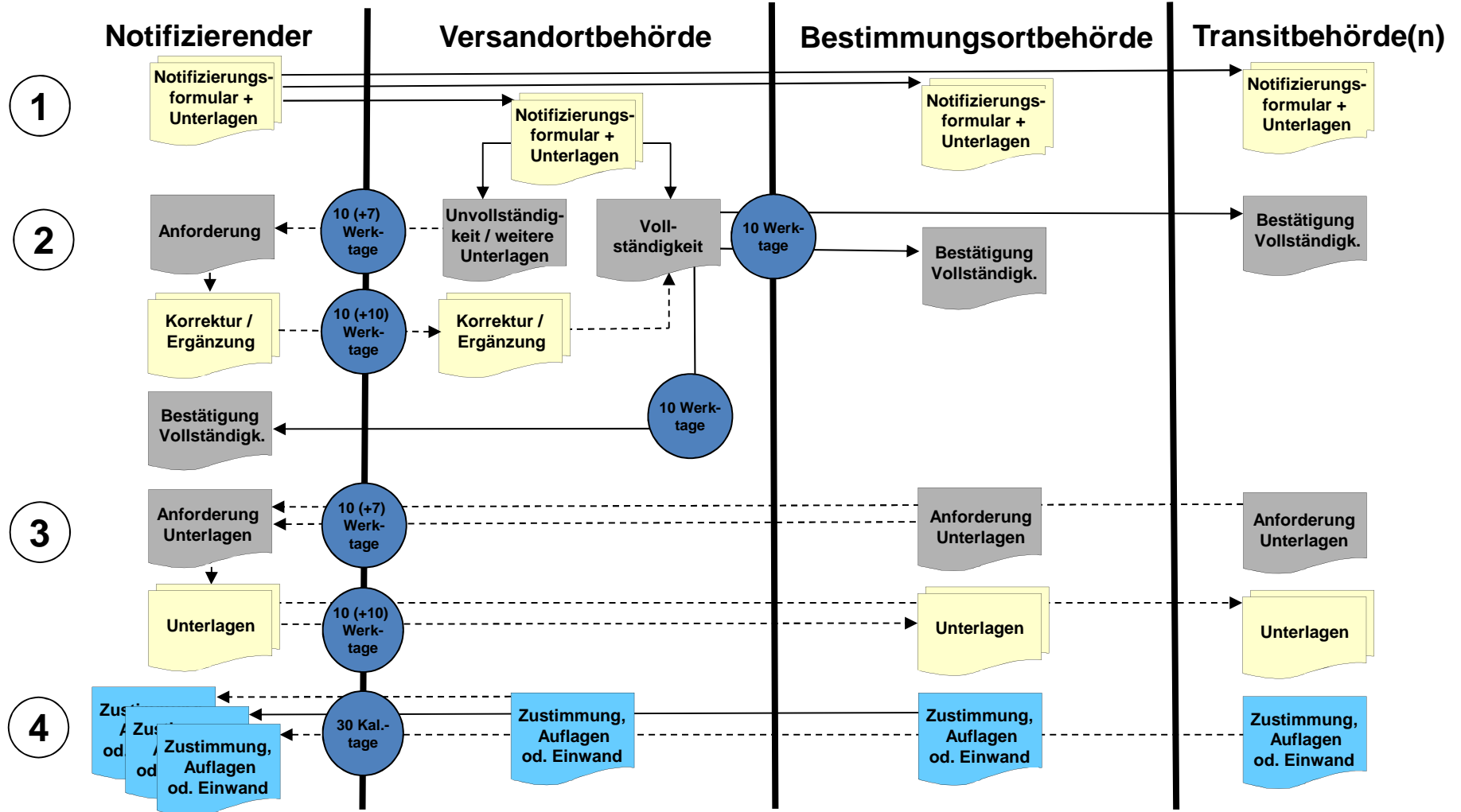
§ **Wichtige Eckpunkte:**

- **Beschränkungen der Ausfuhr** von Abfällen in **Nicht-OECD-Staaten**.
- Pflicht der Exporteure, Umweltverträglichkeit der **Ausfuhr aus der EU** durch **unabhängige Auditierung der Nicht-EU-Anlagen** nachzuweisen.
- „**Sternförmiges**“ **Notifizierungsverfahrens** mit neuen Fristen.
- Umstellung auf ein **digitales Verfahren** für den Austausch von Informationen und Unterlagen (Notifizierung, Begleitformulare und Annex-VII-Dokumente):
 - **Zentrales System der KOM** mit Austauschplattform (WSR EU HUB) und kostenfreiem Online-Dienst (WSR EU Website).
 - **Kommerz. Systeme** mit Anbindung an WSR EU HUB (XML-Schnittstelle).
 - Konkretisierung spätestens **12 Monate** nach Inkrafttreten der Novelle, Anwendung **24 Monate** nach Inkrafttreten der Novelle.

■ Notifizierungsverfahren ■ Novelle VO 1013/2006 ■ bisheriges Verfahren



■ Notifizierungsverfahren ■ Novelle VO 1013/2006 ■ künftiges Verfahren



■ Inhalt

I. Notifizierungsverfahren

II. Nachweisverfahren

III. Anzeige-/Erlaubnisverfahren

■ Nachweisverfahren ■ Gefährlichkeit von Abfällen

- Von als gefährlich eingestuften Abfällen wird angenommen, dass sie eine oder mehrere der in **Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG** aufgeführten **Eigenschaften** aufweisen (§ 3 Abs. 2 AVV).

Eigenschaft		Eigenschaft	
HP1	explosiv	HP8	ätzend
HP2	brandfördernd	HP9	infektiös
HP3	entzündbar	HP10	reproduktionstoxisch
HP4	reizend	HP11	mutagen
HP5	Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)	HP12	Freisetzung eines akut toxischen Gases
HP6	akute Toxizität	HP13	sensibilisierend
HP7	karzinogen	HP14	ölotoxisch
		HP15	gef. Eigenschaft entwickelnd

■ Nachweisverfahren ■ Gefährlichkeit von Abfällen ■ Chemikalienrecht (1)

- Beispiel: **HP6** akute Toxizität = akute Giftigkeit

- Paracelsus (1493-1541):

„Alle Dinge sind Gift, und nichts ist ohne Gift;

allein die Dosis macht, dass ein Ding kein Gift sei.“

- Maßgeblich sind die in Anhang III der AbfRL 2008/98/EG bei den **Eigenschaften HP1 bis HP15** genannten **Konzentrationsgrenzen**, welche auf das Chemikalienrecht der europäischen CLP-Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 Bezug nehmen.



■ Nachweisverfahren ■ Gefährlichkeit von Abfällen ■ Chemikalienrecht (2)

§ Beispiel **HP6 akute Toxizität** (Tabelle aus Anhang III der AbfRL):

Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code	Codierung der Gefahrenhinweise	Konzentrationsgrenze
Akut Tox.1 (Oral)	H300	0,1 %
Akut Tox. 2 (Oral)	H300	0,25 %
Akut Tox. 3 (Oral)	H301	5 %
Akut Tox. 4 (Oral)	P302	25 %
Akut Tox.1 (Dermal)	H310	0,25 %
Akut Tox.2 (Dermal)	H310	2,5 %
Akut Tox. 3 (Dermal)	H311	15 %
Akut Tox. 4 (Dermal)	H312	55 %
Akut Tox. 1 (Inhal.)	H330	0,1 %
Akut Tox.2 (Inhal.)	H330	0,5 %
Akut Tox. 3 (Inhal.)	H331	3,5 %
Akut Tox. 4 (Inhal.)	H332	22,5 %

D. h.: Enthält ein Abfall einen im Chemikalienrecht mit den entsprechenden H-Sätzen eingestuften Stoff und ist die jeweilige **Konzentrationsgrenze erreicht oder überschritten**, ist der Abfall gefährlich nach HP6.

§ Folglich sind **genaue Kenntnisse über im Abfall enthaltenen Stoffe** notwendig. Vielfach kommt es dabei – insbesondere bei Schwermetallen – nicht auf die Elemente, sondern auf die **Verbindungen** an. Folge: Teure analytische Untersuchungen.

■ Nachweisverfahren ■ Gefährlichkeit von Abfällen ■ EU-Leitfaden

EUROPÄISCHE KOMMISSION 134 Seiten

Bekanntmachung der Kommission — Technischer Leitfaden zur Abfalleinstufung

(2018/C 124/01)

Bei dieser Bekanntmachung handelt es sich um einen technischen Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (im Folgenden „Abfallrahmenrichtlinie“) (1) und zur Entscheidung 2000/532/EG der Kommission über ein Abfallverzeichnis (im Folgenden „Abfallverzeichnis“) in den 2014 und 2017 geänderten Fassungen (2).

Er soll insbesondere den nationalen Behörden, auch auf lokaler Ebene, sowie den Unternehmen Erläuterungen und Orientierungshilfen zur korrekten Auslegung und Anwendung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Einstufung von Abfällen bieten, z. B. bei Genehmigungsfragen. Der Leitfaden behandelt daher die Identifizierung von gefahrenrelevanten Eigenschaften, die Bewertung, ob der Abfall eine gefahrenrelevante Eigenschaft aufweist, und letztendlich die Frage der Einstufung des Abfalls als gefährlich oder nicht gefährlich.

Der Annahme der Bekanntmachung sind Diskussionen und Konsultationen mit Mitgliedstaaten und Interessenträgern vorausgegangen. (3)

Die Bekanntmachung umfasst drei Kapitel und vier Anhänge:

- Kapitel 1 enthält allgemeine Hintergrundinformationen zur Einstufung von Abfällen und Hinweise zur Nutzung dieses Leitfadens.
- In Kapitel 2 werden die einschlägigen Teile des EU-Abfallrechts kurz vorgestellt und deren Relevanz für die Definition und Einstufung von (gefährlichen) Abfällen erläutert.
- Kapitel 3 gibt einen Überblick über die allgemeinen Schritte bei der Einstufung von Abfällen, wobei nur auf die grundlegenden Konzepte und nicht auf Detailfragen eingegangen wird.

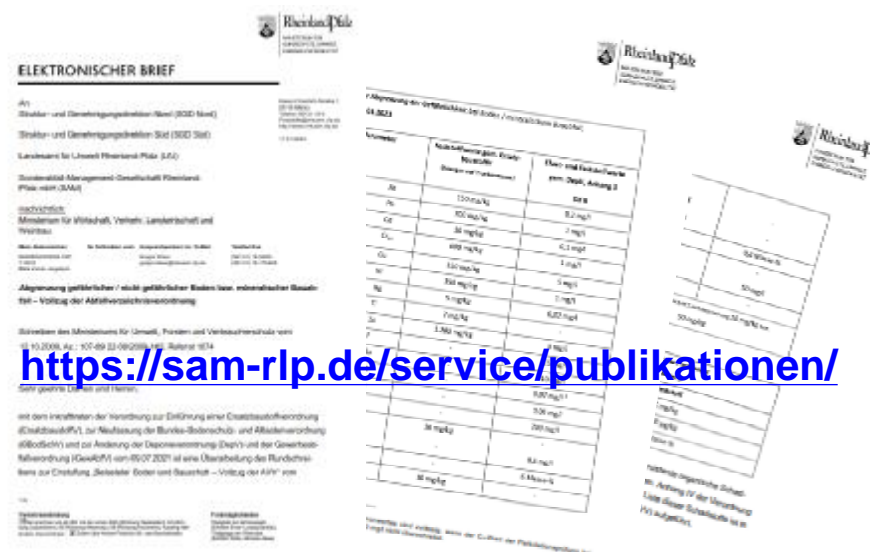
■ Nachweisverfahren ■ Gefährlichkeit von Abfällen ■ Vollzugshilfen für RP

§ Um die Kosten zu begrenzen, ist eine **vereinfachte Prüfung** anhand von **Beurteilungswerten** möglich.

§ Für **Boden und mineralische Bauabfälle** galten in RP bisher bzgl. HP14 die LAGA-Z2-Feststoffwerte und DK-II-Eluatwerte. Ab dem 01.08.2023 gelten **Feststoffwerte gemäß ErsatzbaustoffV** und **DK-II-Eluatwerte**.

Sonderregelung zur Einstufung von **PFAS-kontaminierten Böden**.

§ Für **andere Abfälle** gelten die Grenzwerte der **LAGA-Hinweise vom 04.12.2018**.



13 Seiten

■ Nachweisverfahren ■ Gefährlichkeit von Abfällen ■ Asbest

§ Neue LAGA-Mitteilung 23 zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle.



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

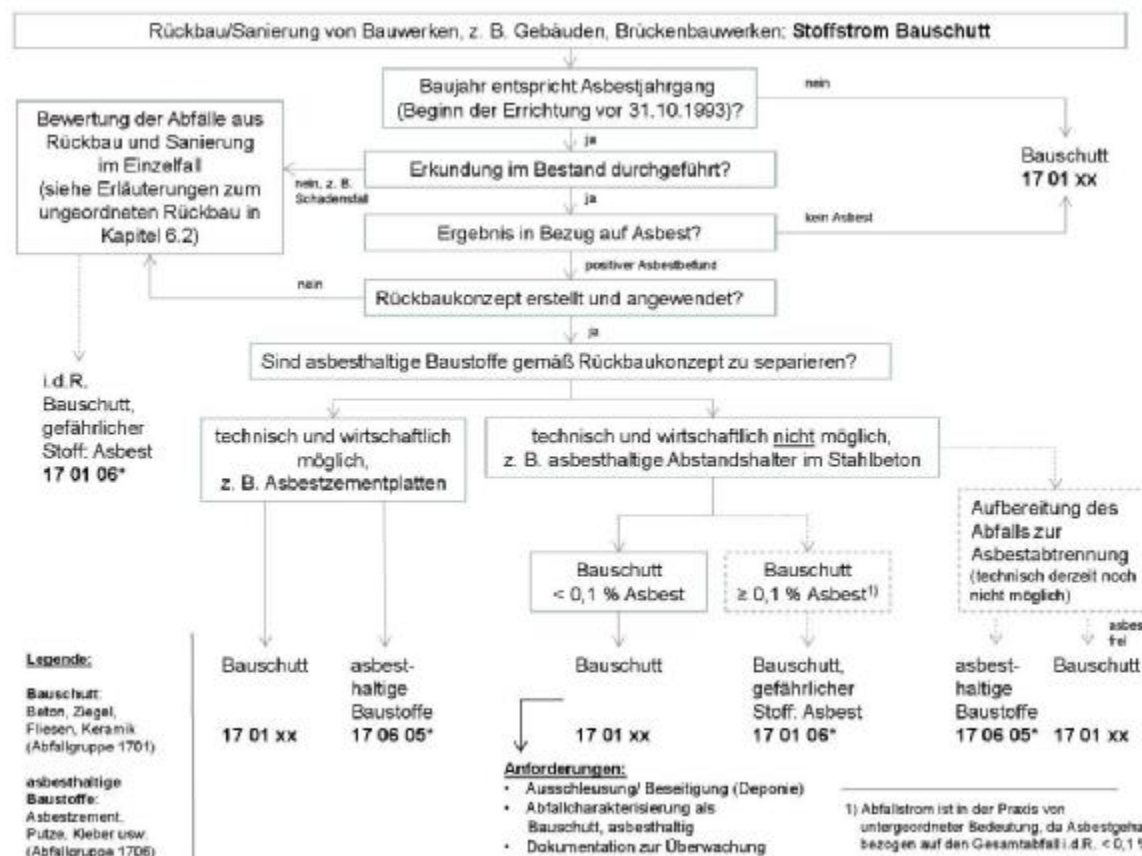
Mitteilung der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23

Vollzugshilfe
zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Stand: 23. November 2022

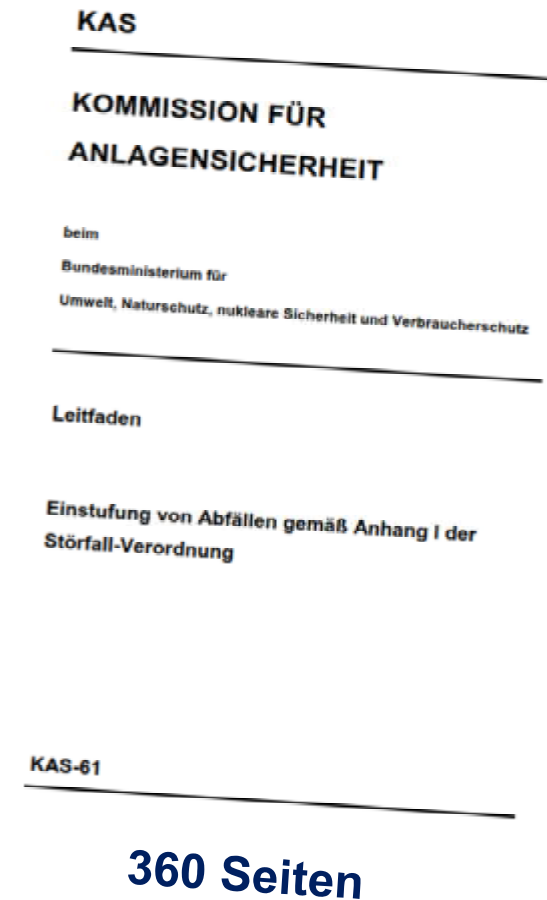
verf. erstellt am 06.05.2023

85 Seiten



■ Nachweisverfahren ■ Gefährlichkeit von Abfällen ■ Störfallrecht

- § Die abfallrechtliche Einstufung eines Abfalls unterscheidet sich von der **Einstufung gefährlicher Stoffe nach Störfallrecht**, die ausschließlich nach Chemikalienrecht erfolgt (Anhang I StörfallV).
- § Der **Leitfaden KAS-61** vom 09.03.2023 betrifft die **Zuordnung von Abfällen zu den Gefahrenkategorien nach Anhang I der StörfallV** und damit die Frage, wann eine Anlage **Störfall-Betrieb** ist.
- § Ausgangspunkt: **Nur die AVV-Abfallart ist bekannt** und weitergehende Kenntnisse über den Abfall liegen nicht vor.



■ Nachweisverfahren ■ Nicht gefährliche POP-Abfälle

§ **LAGA-Vollzugshilfe**, Ziel: Komplizierte Rechtsvorschriften erläutern und weitere Informationen geben:

- Welche Anforderungen gelten nach **EU-Recht**?
- Welche anderen **abfallrechtlichen Verordnungen** sind bei POP zu beachten?
- In welchen **Abfällen oder Produkten** sind POP zu vermuten?
- Welche **Analyseverfahren** zur POP-Bestimmung sind geeignet?
- Wie werden POP sachgerecht und rechtskonform **entsorgt**?



25 Seiten + Anhänge

■ Nachweisverfahren ■ Deponieverbot ab 01.01.2024 (1)

§ § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV: Abfallerzeuger/Einsammler muss **grundlegende Charakterisierung** vorlegen, u.a. mit **Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten** (kann bei nachweispl. Abfällen auch im Rahmen der VE erfolgen).

§ Ab 01.01.2024 § 7 Abs. 3 DepV:

„(3) Folgende Abfälle **dürfen nicht** durch den Abfallerzeuger und Abfallbesitzer einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV zur Ablagerung zugeführt werden:

1. **Abfälle, die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt werden;** ausgenommen hiervon sind diejenigen Abfälle,
 - a) die bei der anschließenden Behandlung getrennt gesammelter Abfälle entstehen und
 - b) bei denen eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet, oder
2. **Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können;** ausgenommen hiervon sind diejenigen Abfälle, bei denen eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet.

Die in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festgelegten Kriterien sind zu berücksichtigen. § 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.“

■ Nachweisverfahren ■ Deponieverbot ab 01.01.2024 (2)

§ Soweit das **Ablagerungsverbot** gilt, darf die SAM **keine behördliche Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung** erteilen (vgl. § 5 Abs. 1 NachwV).

§ Ob das Ablagerungsverbot im Einzelfall greift, muss zumindest **überschlägig im Nachweisverfahren geprüft** werden.

Plausibilitätsprüfung des vom Abfallerzeuger/Einsammler vorgelegten Ergebnisses der Verwertungs-Prüfung.



■ Nachweisverfahren ■ Elektronischer Übernahmeschein

- § Der Übernahmeschein kann in **Papierform** mit händischen **Unterschriften** geführt werden.
- § Der Übernahmeschein kann auch freiwillig **elektronisch** geführt werden. In diesem Fall sind aber **zwingend** zu beachten:
 - die **vorgegebene XML-Struktur** gemäß NachwV und
 - **qualifizierte elektronische Signaturen**.
- § Andere elektronische Lösungen wie z. B. **pdf-Dokumente** auf Tablets mit einfachen elektronischen Signaturen sind **derzeit nicht zulässig** (Ausnahme galt während Corona).
- § SAM und MKUEM setzen sich für eine entsprechende **Änderung der NachwV** ein.



■ Inhalt

I. Notifizierungsverfahren

II. Nachweisverfahren

III. Anzeige-/Erlaubnisverfahren

■ Anzeige-/Erlaubnisverfahren ■ Mitführungspflicht für EfB

- § Für EfB, die gefährliche Abfälle sammeln oder befördern, gilt eine **Ausnahme von der Erlaubnispflicht** (§ 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG). Die Tätigkeit muss aber nach § 53 KrWG **angezeigt werden**.
- § § 13 Abs. 1 Satz 4 AbfAEV bisher: *„Als Entsorgungsfachbetriebe zertifizierte Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die ... von der Erlaubnispflicht ... ausgenommen sind, haben zudem **eine Kopie des aktuell gültigen Zertifikats** nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes **mitzuführen**.“*
- § § 13 Abs. 1 Satz 4 AbfAEV **ab 01.05.2024**: *„Als Entsorgungsfachbetriebe zertifizierte Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die ... von der Erlaubnispflicht ... ausgenommen sind, haben das **aktuell gültige Zertifikat** nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes **elektronisch oder als Ausdruck mitzuführen**.“*
- § Wichtig: Zusätzlich muss die **§ 53-Anzeige in Papierform, also nicht elektronisch**, mitgeführt werden (§ 13 Abs. 1 Satz 1 AbfAEV).

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Kontakt: Dr. Olaf Kropp
SAM Sonderabfall-Management-
Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Tel.: 06131 98298-30
Fax: 06131 98298-88
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de